

Ausführungs- bestimmungen Statuten Swiss Olympic

Version 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Embleme	3
2	Leitbild.....	3
3	Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von nationalen Sportverbänden	3
4	Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von Partnerorganisationen	4
5	Änderung der Verbandsbezeichnung und Zusammenschlüsse von nationalen Sportverbänden ...	4
	5.1 Änderung der Verbandsbezeichnung	4
	5.2 Fusion oder Absorption unter nationalen Sportverbänden	4
	5.3 Fusion eines nationalen Sportverbandes mit einem Nicht-Mitglied oder Absorption eines Nicht-Mitglieds durch einen nationalen Sportverband.....	4
	5.4 Absorption eines nationalen Sportverbandes durch ein Nicht- Mitglied	5
6	Jahresbericht.....	5
7	Verfahren für die Wahlen	5
	7.1 Ankündigung der Wahlen	5
	7.2 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	5
	7.3 Bekanntgabe von Wahlvorschlägen	6
8	Wahlmodalitäten	6
	8.1 Allgemeines.....	6
	8.2 Die Ermittlung der absoluten Mehrheit.....	7
	8.3 Einhaltung der statutarischen Auflagen bei der Zusammensetzung des Exekutivrats.....	8
	8.4 Durchführung der Wahlen	8
	8.5 Reihenfolge der Wahlen in den Exekutivrat	8
9	Stimmrechte im Sportparlament	8
10	Beschlussfassung im Sportparlament	9
11	Besonderes Antragsverfahren	9
12	Protokollführung am Sportparlament.....	10
13	Schlussbestimmungen	10

1 Embleme

Der Exekutivrat kann über die Embleme und über deren Verwendungsberechtigung Weisungen und Reglemente erlassen. Die Embleme werden beim IOC hinterlegt.

2 Leitbild

Das Leitbild wird vom Exekutivrat erarbeitet und vom Sportparlament genehmigt.

3 Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von nationalen Sportverbänden

¹ Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle von Swiss Olympic zu richten und haben zu enthalten:

- a) ein von den zuständigen Organen rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der Statuten;
- b) die personelle Zusammensetzung des Vorstandes;
- c) ein Verzeichnis der angeschlossenen Vereine, gegliedert nach Sprachregionen;
- d) die Anzahl der den Vereinen angeschlossenen Mitglieder;
- e) den Nachweis der Mitgliedschaft in einem durch das IOC anerkannten internationalen Sportverband oder Unterlagen, die den Nachweis erbringen, dass es sich bei der geförderten Sportart um eine motorische Eigenaktivität handelt, ein nationales Wettkampfsystem betreut wird und ethische Werte eingehalten werden.

² Das Gesuch ist mindestens sechs Monate vor der Versammlung des Sportparlaments der Geschäftsstelle einzureichen.

³ Die Direktion prüft die Gesuchsunterlagen und fordert den Gesuchstellenden allenfalls auf, fehlende Angaben oder Unterlagen zu ergänzen (Vorprüfung).

⁴ Sofern durch das Aufnahmegesuch Sportarten berührt werden könnten, die bereits bei Swiss Olympic vertreten sind, leitet die Direktion ein Vernehmlassungsverfahren bei den betroffenen Verbänden ein.

⁵ Sofern in der Vorprüfung keine formellen und materiellen Mängel festgestellt werden, leitet die Geschäftsstelle das Aufnahmegesuch, allenfalls ergänzt mit den Ergebnissen eines Vernehmlassungsverfahrens, einem aus dem Exekutivrat bestimmten Einzelmitglied zu.

⁶ Dieses Mitglied prüft seinerseits die Gesuchsakten, holt allenfalls weitere Informationen ein und stellt dem Exekutivrat Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesuches. Der Exekutivrat kann ein Gesuch zur Ergänzung oder zur weiteren Abklärung an die Direktion oder an das beauftragte Mitglied des Exekutivrats zurückweisen.

⁷ Der Entscheid des Exekutivrats wird dem Gesuchsteller durch die Direktion unverzüglich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung gibt sie dem Gesuchsteller die Gründe bekannt und setzt ihm Frist, um zu seinem Gesuch zuhanden des Exekutivrats nochmals Stellung zu nehmen.

⁸ Befürwortet der Exekutivrat das Gesuch oder hält der Gesuchsteller trotz eines negativen Entscheides des Exekutivrats am Gesuch fest, ist dieses an die nächste Versammlung des Sportparlaments weiterzuleiten.

⁹ Das Sportparlament kann eine Aufnahme ablehnen, auch wenn alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

¹⁰ Ein abgelehntes Beitrittsgesuch kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneuert werden.

¹¹ Die Organe oder Vertreter und Vertreterinnen der Gesuchsteller haben keinen Anspruch auf Teilnahme oder Anhörung anlässlich der Beratungen des Exekutivrats und des Sportparlaments, die über sein Gesuch befinden. Der Gesuchsteller kann hingegen der Geschäftsstelle Dokumentationsmaterial zur Auflage im Sportparlament abgeben.

¹² Der Entscheid des Sportparlaments ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.

4 Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von Partnerorganisationen

¹ Der Exekutivrat kann beim Sportparlament die Aufnahme einer Organisation als Partnerorganisation beantragen, wenn er der Meinung ist, dass eine Organisation die Kriterien gemäss Statuten erfüllt und dies im Sinne der jeweiligen Organisation ist.

² Tritt eine Organisation mit dem Wunsch an Swiss Olympic heran, Partnerorganisation zu werden, so richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen mit folgender Ausnahme: Fällt der Entscheid des Exekutivrats bezüglich der Erfüllung der Kriterien negativ aus, ist dieser Entscheid des Exekutivrats endgültig und kann nicht durch ein Festhalten der Organisation am Gesuch an das Sportparlament weitergeleitet werden.

5 Änderung der Verbandsbezeichnung und Zusammenschlüsse von nationalen Sportverbänden

5.1 Änderung der Verbandsbezeichnung

Beabsichtigt ein nationaler Sportverband seinen Namen in grundlegender Art zu ändern, hat er Swiss Olympic vorgängig seines definitiven Beschlusses davon in Kenntnis zu setzen. Der Exekutivrat überprüft den Vorschlag auf allfällige Verwechslungsmöglichkeit mit Namen anderer nationaler Sportverbände.

5.2 Fusion oder Absorption unter nationalen Sportverbänden

Findet unter nationalen Sportverbänden eine Fusion oder Absorption statt, ist Swiss Olympic derjenige Verband zu bezeichnen, der neu die Rechte und Pflichten eines Mitglieds von Swiss Olympic übernimmt. Der bezeichnete Verband übernimmt die Rechte und Verpflichtungen der absorbierten bzw. fusionierten Verbände gegenüber Swiss Olympic. Waren einer oder mehrere nationale Sportverbände Empfänger von Unterstützungsleistungen bei Swiss Olympic, so muss diese Berechtigung ab dem Zeitpunkt der Fusion/ Absorption neu festgelegt werden.

5.3 Fusion eines nationalen Sportverbandes mit einem Nicht-Mitglied oder Absorption eines Nicht-Mitglieds durch einen nationalen Sportverband

Fusionen mit juristischen Personen, die nicht Mitglied bei Swiss Olympic sind, bzw. deren Absorption durch einen nationalen Sportverband, müssen Swiss Olympic vor dem Vollzug gemeldet werden. Führt eine solche Fusion bzw. Absorption zu einer wesentlichen Änderung des Zwecks des nationalen Sportverbandes, so prüft Swiss Olympic, ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, beantragt der Exekutivrat beim Sportparlament die Einteilung in eine andere Mitgliederkategorie oder den Ausschluss des nationalen Sportverbandes. Sofern der nationale Sportverband Swiss Olympic nicht informiert, können nebst einem Ausschluss bzw. einem Wechsel

der Mitgliederkategorie Leistungen von Swiss Olympic an den nationalen Sportverband vorübergehend eingestellt oder gekürzt werden.

5.4 Absorption eines nationalen Sportverbandes durch ein Nicht- Mitglied

Bei einer solchen Absorption verliert der absorbierte nationale Sportverband mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic und alle Leistungen an das Mitglied werden eingestellt. Entscheidet sich das übernehmende Nicht-Mitglied eine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic zu beantragen und fällt der Entscheid des Sportparlaments positiv aus, können die Leistungen rückwirkend erbracht werden.

6 Jahresbericht

Der Jahresbericht des Exekutivrats ist in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.

7 Verfahren für die Wahlen

7.1 Ankündigung der Wahlen

Die Mitglieder werden in der Regel mit Bekanntgabe des Termins der Versammlung des Sportparlaments informiert, in welchen Gremien Wahlen anstehen. Ergibt sich die Notwendigkeit zu Wahlen erst später, so werden die Mitglieder umgehend informiert. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn die Mitglieder darüber spätestens 90 Tage vor der Versammlung des Sportparlaments informiert worden sind.

7.2 Einreichung von Wahlvorschlägen

¹Die Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle von Swiss Olympic spätestens 60 Tage vor der Versammlung des Sportparlaments zuzustellen. Die Wahlvorschläge enthalten:

- a) Personalien und Curriculum des/der Kandidierenden;
- b) Foto;
- c) Funktion/Funktionen, für die der oder die Kandidierende nominiert wird.

²Wahlvorschläge für die einzelnen Funktionen im Exekutivrat werden grundsätzlich von den nationalen Sportverbänden eingereicht, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- a) Der Wahlvorschlag für den Vertreter oder die Vertreterin der Eidgenossenschaft ist ausschliesslich dem Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vorbehalten;
- b) Der Wahlvorschlag für den Vertreter oder die Vertreterin der Sport-Toto-Gesellschaft ist ausschliesslich dieser selbst vorbehalten;
- c) Die Wahlvorschläge für die Athletenvertreter und Athletenvertreterinnen werden von der Athletenkommission eingereicht.

³Die Revisionsstelle wird dem Sportparlament durch den Exekutivrat vorgeschlagen. Ebenso entscheidet der Exekutivrat von Swiss Olympic, ob er gemäss Art. 4.2 Abs. 2 lit. b der Statuten von Swiss Olympic von seinem Vorschlagsrecht für eine Person als Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Swiss Sport Integrity Gebrauch macht und falls er dieses wahrnimmt, wen er vorschlägt.

7.3 Bekanntgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern mit der Einberufung des Sportparlaments spätestens 30 Tage vor dem Termin in Form eines Wahlprospekts eröffnet.

8 Wahlmodalitäten

8.1 Allgemeines

¹ Stehen mehr Kandidaten oder Kandidatinnen als freie Sitze zu einer Funktion zur Verfügung, ist ein Kandidat oder eine Kandidatin – unabhängig des Wahlgangs – gewählt, wenn er oder sie die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. nachfolgend Art. 8.2.).

² Erreichen mehr Personen das absolute Mehr als freie Sitze verfügbar sind, werden diese in der Reihenfolge der Stimmzahlen eingenommen.

³ Überzählige Kandidierende, auch wenn sie die absolute Mehrheit erreichen, gelten als nicht gewählt.

⁴ Wird in einem Wahlgang von weniger Personen das absolute Mehr erreicht, als es Sitze gibt, so findet unter den Personen, die das absolute Mehr nicht erreicht haben, ein weiterer Wahlgang zur Besetzung der noch freien Sitze statt, wobei die Person mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Dieses Vorgehen wiederholt sich, bis alle freien Sitze besetzt sind.

⁵ Als «**ungültig**» gelten Stimmen für Kandidierende, die nicht im Wahlprospekt aufgeführt sind oder die in einem weiteren Wahlgang nicht mehr zugelassen sind. Ebenfalls ungültig sind Stimmen, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin auf einem Stimmzettel mehrfach genannt wird. In diesem Fall erhält er oder sie die Stimmen einer Linie. Die darüber hinausgehenden Linien mit seinem oder ihrem Namen werden als ungültig gezählt.

⁶ Als «**leer**» gelten jene Stimmzettel, die ohne Namen abgegeben wurden. Freigelassene Linien auf Stimmzetteln, welche die Aufführung mehrerer Kandidierenden zulassen, gelten als «leere» Stimmen. Wird ein oder eine Kandidierende gestrichen (und nicht durch einen anderen wählbaren oder eine andere wählbare Kandidierende ersetzt) gelten auch diese Stimmen als leer.

⁷ Werden auf Stimmzetteln mehr Kandidierende aufgeführt als Vakanzen vorhanden sind, werden die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen.

⁸ Steht für eine Funktion **nur ein Kandidat oder eine Kandidatin** zur Wahl, oder gibt es weniger Kandidierende als freie Sitze, erfolgt die Wahl offen. Enthält sich mehr als ein Drittel der Mitglieder der Stimme, kommt es zu einer geheimen Abstimmung, bei welcher der/die Kandidat(en) die absolute Mehrheit der Stimmen erreichen müssen, um gewählt zu sein. Leer abgesendete Stimmzettel werden in diesem Fall bei der Berechnung der gültigen Stimmen nicht abgezogen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, ist die Person nicht gewählt und es gibt keinen weiteren Wahlgang.

⁹ Können in einem Gremium nicht alle Sitze besetzt werden, arbeitet dieses bis zur nächsten Versammlung des Sportparlaments mit Unterbestand.

8.2 Die Ermittlung der absoluten Mehrheit

¹Die absolute Mehrheit der Stimmen wird bei einer Vakanz wie folgt ermittelt:

Eingegangene Stimmen	
- ungültige Stimmen	
- leere Stimmen	
= Total der gültigen Stimmen	
Total der gültigen Stimmen	
÷ 2	
+ 1	
= Absolute Mehrheit	

Beispiel: Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

Eingegangene Stimmen	380
- ungültige Stimmen	8
- leere Stimmen	10
= Total der gültigen Stimmen	
= Total der gültigen Stimmen	362
÷ 2	181
+ 1	182
= absolute Mehrheit	182

Ergibt der Quotient eine Dezimalzahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die Addition einer zusätzlichen Stimme entfällt.

Eingegangene Stimmen	380
- ungültige Stimmen	7
- leere Stimmen	10
= Total der gültigen Stimmen	
= Total der gültigen Stimmen	363
÷ 2	181.5
= absolute Mehrheit	182

²Die absolute Mehrheit der Stimmen wird bei mehreren Vakanzten wie folgt ermittelt:

Beispiel: Wahl des Exekutivrats (5 Vakanzten)

Anzahl eingegangene Stimmen pro Linie	380
x Anzahl Linien (Anzahl der freien Sitze)	5
= Total der eingegangenen Stimmen	
Total der eingegangenen Stimmen 2	1900
- Ungültige Stimmen	75
- Leere Stimmen	225
= Total gültige Stimmen	
Total gültige Stimmen	1600
÷ Anzahl Linien (Anzahl der freien Sitze)	5
÷ 2	2
+ 1 (nur falls Ergebnis aus Division keine Dezimalzahl ist)	1
= Absolute Mehrheit	161

8.3 Einhaltung der statutarischen Auflagen bei der Zusammensetzung des Exekutivrats

¹ Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Exekutivrats muss in jedem Fall von Vertretern oder Vertreterinnen nationaler olympischer Sportverbände gestellt werden. Der Vertreter oder die Vertreterin der Eidgenossenschaft, der Sport-Toto-Gesellschaft, die zwei Mitglieder aus der Swiss Olympic Athletes Commission und die schweizerischen IOC-Mitglieder zählen nie als Vertreter oder Vertreterinnen nationaler olympischer oder nicht-olympischer Sportverbände. Sollte diese Voraussetzung anlässlich von Wahlen nicht erreicht werden, richtet sich das Vorgehen bei der Bestellung sinngemäss nach unten stehenden Bestimmungen.

² Die Mitglieder des Exekutivrats werden jener Sportart angerechnet, die von dem nationalen Sportverband vertreten wird, der den Wahlvorschlag an der letzten Wahl eingebracht hat. Vertritt ein nationaler Sportverband olympische und nicht-olympische Sportarten, gilt er als olympisch.

³ Bevor die Wahlen als vollzogen erklärt werden, ist im Weiteren festzustellen, ob sich unter allen nach den grundsätzlichen Regeln Gewählten mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin eines nationalen nicht-olympischen Sportverbands befindet. Ist dies nicht der Fall, ist wie folgt vorzugehen:

- a) Hat beim letzten Wahlgang für den Exekutivrat ein Kandidat oder eine Kandidatin eines nationalen nicht-olympischen Sportverbands die absolute Mehrheit erreicht und gilt als überzählig, nimmt er oder sie den Sitz des oder der mit der geringsten Stimmenzahl gewählten Kandidierenden eines nationalen olympischen Sportverbands ein;
- b) Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin eines nationalen nicht-olympischen Sportverbands die absolute Mehrheit erreicht, wird ein gesonderter zusätzlicher Wahlgang durchgeführt, an dem nur Kandidierende aus nationalen nicht-olympischen Sportverbänden teilnehmen. Gewählt ist jener Kandidat oder jene Kandidatin, der oder die die absolute Mehrheit und die höchste Stimmenzahl erreicht. Kandidierende nationaler nicht-olympischer Sportverbände, die vorgängig ausgeschieden sind, können sich an diesem Wahlgang ebenfalls beteiligen.

8.4 Durchführung der Wahlen

Vor der Durchführung der Wahlen wird den Kandidierenden die Möglichkeit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung gegeben. Diese kann auch durch eine Drittperson erfolgen.

8.5 Reihenfolge der Wahlen in den Exekutivrat

Über die folgenden Funktionen wird einzeln und in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Präsident*in;
- b) Neun Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der nationalen Sportverbände;
- c) Zwei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Eidgenossenschaft und der Sport-Toto-Gesellschaft;
- d) Zwei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Athleten.

Kandidierende, die sich für die Funktion a) bewerben, sind jeweils für die Funktion b) auch wählbar.

9 Stimmrechte im Sportparlament

¹ Der Mitgliederbestand wird periodisch erhoben. Dem Mitgliederbestand werden alle Mitglieder eines Vereins/ nationalen Sportverbands zugerechnet, die eine Jahresmitgliedschaftsgebühr

entrichten (Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Gönner oder Gönnerinnen) und solche, die als Freimitglieder oder Ehrenmitglieder davon befreit sind.

² Nicht als Mitglieder angerechnet werden Teilnehmer*innen von sportlichen Angeboten eines Vereins/nationalen Sportverbands, die zwar eine Teilnahmegebühr entrichten, nicht aber in den permanenten Mitgliederbestand aufgenommen werden, z.B. Teilnehmende an Volksläufen, Sport-für-Alle-Angeboten etc.

³ Die Stimmrechte eines jeden nationalen Sportverbands werden anhand der in den Statuten aufgeführten Tabelle ermittelt. Die auf diese Weise errechneten Stimmrechte gelten für die allgemeinen Geschäfte und die Wahlen im Sportparlament. Die Tabelle mit den Stimmrechten wird den nationalen Sportverbänden jeweils mit den statutarischen Unterlagen zugestellt.

⁴ Für Abstimmungen und Wahlen erhalten die Mitglieder Zugriff auf eine digitale Wahlplattform. Damit bei geheimen Wahlen keine Rückschlüsse auf die Mitglieder gezogen werden können, erfolgt die Übermittlung der Daten mittels zertifizierter End-to-End Verschlüsselung.

⁵ Gibt es mehrere freie Sitze, ist auf dem Wahlformular die maximale Anzahl der freien Sitze abgebildet.

⁶ Im ersten Wahlgang sind Kandidaten und Kandidatinnen, die sich zur Wiederwahl stellen, auf dem Wahlformular in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, die anderen müssen aktiv hinzugefügt werden. Wird ein aufgeführter Kandidat oder eine aufgeführte Kandidatin nicht ausgewählt, kann er oder sie durch einen anderen oder eine andere ersetzt werden. Die Anzahl der Stimmen frei gelassener Sitze gelten als leere Stimmen.

10 Beschlussfassung im Sportparlament

¹ Geheime Abstimmung: Ermittlung der Mehrheit gemäss «Verfahren für die Wahlen».

² Offene Abstimmung: Die nicht abgegebenen Stimmen gelten als Stimmenthaltung.

³ Für die Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss der Olympischen Charta den Olympischen Verbänden vorbehalten sind, verfügen die Verbände über je zwei Stimmrechte. Zusätzlich stimmberechtigt mit je einem Stimmrecht sind die Mitglieder des IOC in der Schweiz, die Mitglieder des Exekutivrats und die Athletenvertreter und Athletenvertreterinnen.

11 Besonderes Antragsverfahren

¹ Wird dem Sportparlament eine umfängliche Revision oder Neuformulierung von Statuten, Leitbild, Doping-Statut oder Ethik-Statut zum Beschluss vorgelegt, kann der Exekutivrat ein schriftliches Antragsverfahren zur Vorbereitung der Versammlung verfügen.

² Dieses Antragsverfahren hat nach folgenden Bestimmungen abzulaufen:

- a) Die Vorlage des Exekutivrats an das Sportparlament ist den nationalen Sportverbänden spätestens 90 Tage vor der Versammlung zuzustellen, mit Bekanntgabe aller Fristen;
- b) Änderungsanträge zur Vorlage des Exekutivrats sind bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und in abstimmungsfähiger Form an die Geschäftsstelle von Swiss Olympic einzureichen;
- c) Spätestens 30 Tage vor der Versammlung sind alle eingegangenen Anträge zusammen mit einer Stellungnahme des Exekutivrats allen nationalen Sportverbänden zuzustellen.

³ An der Versammlung kann nur über die in diesem Verfahren fristgemäss eingegangenen Anträge abgestimmt werden. Zusätzliche mündliche Anträge an der Versammlung selber sind ausgeschlossen.

12 Protokollführung am Sportparlament

An den Versammlungen des Sportparlaments erfolgt eine Tonregistrierung. Innert dreier Monate nach der Versammlung des Sportparlaments wird auf der Webseite von Swiss Olympic ein Protokoll veröffentlicht, das in geraffter Form Inhalt und Beschlüsse der Verhandlung wiedergibt.

13 Schlussbestimmungen

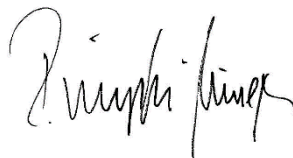
¹ Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Exekutivrat von Swiss Olympic am 19. August 2021 revidiert und treten per 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen.

² Die deutsche Fassung der Ausführungsbestimmungen gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

Swiss Olympic Association



Jürg Stahl
Präsident



Ruth Wipfli Steinegger
Vizepräsidentin